



Revision der Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Erläuterungen zum Verordnungsentwurf vom 14. Mai 2012

I. Ausgangslage

Der Erlass von Normen über die Berufsausübung der nichtärztlichen bzw. psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten liegt nach geltendem Recht in der Zuständigkeit der Kantone (vgl. §§ 27 bis 29 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) und Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004 (PsyV, LS 811.61)).

Die kantonale Regelungskompetenz hat dazu geführt, dass die Bewilligung der selbstständigen Ausübung der nichtärztlichen Psychotherapie in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich strengen Voraussetzungen unterliegt. Seit der Revision des Binnenmarktgesetzes (SR 943.02) im Jahre 2006 erwies sich dies als problematisch, da nunmehr auch Psychotherapeutinnen und -therapeuten, welche bereits in einem andern Kanton selbstständig tätig waren, grundsätzlich zugelassen werden mussten, auch wenn dort die Anforderungen im Vergleich zur Zürcher Regelung tiefer waren.

Mit Beschluss vom 18. März 2011 hat das Bundesparlament ein eidgenössisches Psychologieberufegesetz verabschiedet (PsyG, BBl 2011, 2707), welches die privatwirtschaftliche und eigenverantwortliche Berufsausübung der Psychotherapie einheitlich und abschliessend regelt. Das neue Gesetz soll Anfang 2013 in Kraft gesetzt werden. Mit der vorliegenden Revision der Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (zukünftig „Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“) werden die notwendigen Anpassungen auf Verordnungsebene vorgenommen. Dies kann bereits geschehen, bevor das gestützt auf das Psychologieberufegesetz zu erlassende Verordnungsrecht des Bundes vorliegt, da sich dieses auf die kantonal zu regelnden Fragen kaum auswirken wird. Parallel zu den begonnenen Revisionsarbeiten an der Verordnung wurden die notwendigen Änderungen im Gesundheitsgesetz an die Hand genommen (siehe Regierungsratsbeschluss Nr. 4904 vom 9. Mai 2012 in der Beilage).

II. Anpassungen im kantonalen Verordnungsrecht

Infolge der Regelung der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung der Psychotherapie auf Bundesebene können auch im kantonalen Verordnungsrecht die entsprechenden Bestimmungen aufgehoben werden. Es handelt sich dabei insbesondere um die umfangreichen Bestimmungen über die Bewilligungsvoraussetzungen in der Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (§§ 1 bis 9). Im Bereich der fachlich eigenverantwortlichen psychotherapeutischen Berufsausübung werden - wie schon bei den durch das Medizinalberufegesetz des Bundes (SR 811.11) geregelten Berufen - im



kantonalen Recht künftig nur noch gewisse Vollzugsbestimmungen und Konkretisierungen des Bundesrechts zu regeln sein (vgl. nachfolgende Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen). Ebenfalls aufgehoben werden können die Bestimmungen zur Fachkommission nichtärztliche Psychotherapie (§§ 21 und 22 PsyV). Die Fachkommission wird nicht mehr benötigt, weil ihre Aufgaben durch den Bund wahrgenommen werden.

Nicht durch das Psychologieberufegesetz geregelt wird die psychotherapeutische Berufsausübung, welche unter fachlicher Aufsicht - meist im Delegationsverhältnis zu einer ärztlichen Person - in einer entsprechenden Fachpraxis stattfindet. Die in diesem Bereich geltenden bisherigen kantonalen Regelungen werden mit wenigen Anpassungen im Verordnungsentwurf beibehalten (vgl. §§ 8 bis 13 „Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten“). Sie stützen sich direkt auf die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes zur unselbstständigen Berufsausübung von Medizinalpersonen.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

A. Gegenstand (§ 1)

Die Bestimmung umschreibt den Inhalt der Verordnung. Während im Bereich der fachlich eigenverantwortlichen psychotherapeutischen Tätigkeit nur noch das Verfahren der Bewilligungserteilung zu regeln ist (lit. a), bleibt die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten insgesamt Gegenstand kantonalen Regelungen (lit. b). Zusätzlich enthält die Verordnung weiterhin einige Bestimmungen über die Berufsausübung (lit. c). Es handelt sich hauptsächlich um Berufspflichten.

B. Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung

§ 2 Berufsausübungsbewilligung

In Abs. 1 findet sich der Verweis auf Art. 24 PsyG, welcher die Bewilligungsvoraussetzungen für die fachlich eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung regelt. In fachlicher Hinsicht wird gemäss dieser Bestimmung (Art. 24 Abs. 1 lit. a PsyG) ein eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie vorausgesetzt, wobei die Zulassung zu einem solchen Weiterbildungsgang einen anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie mit genügender Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie voraussetzt (Art. 7 Abs. 1 und 2 PsyG). Diese Regelung entspricht weitgehend der bisher im Kanton Zürich geltenden, mit dem einzigen Unterschied, dass die bisher im Kanton Zürich erforderliche zweijährige klinische psychotherapeutische Tätigkeit in unselbstständiger Stellung nicht mehr als eigene Bewilligungsvoraussetzung vorgesehen ist.

In Abs. 2 wird die Dauer der durch § 4 Abs. 3 GesG für alle Medizinalberufe geltenden Befristung der Berufsausübungsbewilligungen festgesetzt. Wie für alle andern Medizinalberufe und entsprechend der bisherigen Praxis wird die Bewilligung für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Nach Ablauf der zehnjährigen Frist wird die Bewilligung auf schriftliches Gesuch hin erneuert, falls keine Hinweise vorliegen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben wären. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn der Aufsichtsbehörde Hinweise vorliegen, welche die Vertrauenswürdigkeit in Frage stellen oder an den

notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen zweifeln lassen. Die Bewilligung wird längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Ab diesem Zeitpunkt wird sie nur noch für jeweils drei Jahre erneuert. Vor Erneuerung der Bewilligung muss ab dem 70. Altersjahr ein ärztliches Zeugnis eingereicht werden, welches sich zur Frage äussert, ob der Gesundheitszustand weiterhin eine einwandfreie Berufsausübung erlaubt. Selbstverständlich können auch die nach den Übergangsbestimmungen des Bundes weiterhin gültigen altrechtlichen Bewilligungen erneuert werden (vgl. § 49 PsyG), sofern die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen wie die Vertrauenswürdigkeit weiterhin erfüllt sind.

§ 3 Tätigkeitsbereich

Die Bestimmung entspricht § 29 GesG, welcher auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Psychologieberufegesetzes aufgehoben werden kann. Da das Bundesrecht keine Definition des Tätigkeitsbereichs der Psychotherapie enthält, ist dessen Umschreibung im kantonalen Recht weiterhin sinnvoll. Da es sich aber lediglich um eine Konkretisierung eines bundesrechtlichen Begriffs handelt, kann dies auf Verordnungsstufe erfolgen.

Zunächst wird klargestellt, dass die Behandlung von Personen mit psychischen oder psychosomatischen Krankheiten mit psychotherapeutischen Methoden der Bewilligungspflicht untersteht. Damit wird die Abgrenzung zur nicht bewilligungspflichtigen psychologischen Beratung an psychisch gesunden Personen vorgenommen. Sodann wird in Abgrenzung zur psychiatrisch-psychotherapeutischen Tätigkeit festgehalten, dass die Abgabe und Verschreibung von Medikamenten nicht gestattet ist.

§ 4 Ärztlicher Beizug und § 5 Notfalldienst

Die Berufspflichten fachlich eigenverantwortlich tätiger Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden abschliessend in Art. 27 PsyG geregelt. Da diese Bestimmung aber sehr allgemein gehalten ist, stellen die verschiedenen kantonalen Bestimmungen zu den Berufspflichten weiterhin zumindest eine wichtige Konkretisierung und Auslegungshilfe dar. Es sei insbesondere auf § 13 GesG verwiesen, wo sich die Regelung zur Führung der Patientendokumentation findet.

Im Verordnungsentwurf wurden allgemein all jene Bestimmungen gestrichen, welche sich bereits im Gesundheitsgesetz finden (z. B. § 12 PsyV zur Aufzeichnungspflicht). Sinnvoll erscheint aber die Beibehaltung der schon in der bisherigen Verordnung enthaltenen Bestimmung zum Beizug einer ärztlichen Person (§ 4) sowie zum Notfalldienst (§ 5). Auch diese Bestimmungen stellen letztlich nur Konkretisierungen der in Art. 27 lit. a PsyG geregelten allgemeinen beruflichen Sorgfaltspflicht dar. Die Verpflichtung zur Leistung von Notfalldienst besteht im Gegensatz zu derjenigen von Ärztinnen und Ärzten, welche gestützt auf § 17 Abs. 1 GesG i. V. m. Art. 40 lit. g Medizinalberufegesetz zur Leistung eines allgemeinen Notfalldienstes verpflichtet sind, nur gegenüber den eigenen Patientinnen und Patienten.

§ 6 Meldepflicht

Die Meldepflichten ermöglichen es dem Kantonsärztlichen Dienst als zuständige Aufsichtsbehörde (vgl. § 14) die bei ihm vorhandenen Daten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber jeweils dem aktuellen Stand anzupassen. Nur unter dieser Voraussetzung ist der Kantonsärztliche Dienst in der Lage, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen.



§ 7 Vertretung

Die Grundsätze der Vertretung einer fachlich eigenverantwortlich tätigen psychotherapeutischen Fachperson sind bereits im Gesundheitsgesetz geregelt. Gemäss § 8 Abs. 1 GesG kann für eine befristete Zeit eine Vertretung bewilligt werden, wenn eine Person an der selbstständigen Berufsausübung vorübergehend verhindert oder verstorben ist.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 und 4 GesG handelt es sich bei der Vertretung um eine fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit, welche im Namen und auf Rechnung der zu vertretenden Person oder deren Erben erfolgt. Deshalb kann die Bewilligung für eine Vertretung nur erteilt werden, wenn die in Art. 24 PsyG enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der entsprechende Verweis findet sich in Abs. 1. In Abs. 2 wird die Dauer einer solchen Bewilligung auf längstens sechs Monate beschränkt. Allerdings kann die Vertretung aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin verlängert werden.

C. Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Vorbemerkung

Nicht Gegenstand des Psychologieberufegesetzes ist die Regelung der psychotherapeutischen Tätigkeit, welche unter fachlicher Aufsicht in Fachpraxen oder Kliniken stattfindet. Somit ist die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten weiterhin durch den Kanton zu regeln, wobei die bisher im Kanton Zürich geltende Regelung mit geringfügigen Anpassungen beibehalten werden soll.

Die Grundsätze der unselbstständigen Berufsausübung werden bereits im Gesundheitsgesetz geregelt. Gestützt auf § 6 Abs. 1 GesG ist die Beschäftigung von unselbstständig tätigen Medizinalpersonen bewilligungspflichtig. Von der in § 6 Abs. 2 GesG vorgesehenen Möglichkeit, eine Berufsgruppe von dieser Bewilligungspflicht auszunehmen, hat der Regierungsrat bisher im Bereich der Psychotherapie keinen Gebrauch gemacht. Dies soll wie bei den im Medizinalberufegesetz geregelten Berufen auch beim Psychotherapieberuf so bleiben.

Die Bewilligungserteilung setzt sowohl auf Seiten der beschäftigenden als auch der beschäftigten Person das Vorliegen gewisser fachlicher Qualifikationen voraus. Da die Tätigkeit aber unter fachlicher Führung ausgeübt wird, wird auf Seiten der beschäftigten Person nicht eine abgeschlossene, sondern erst die begonnene psychotherapeutische Weiterbildung gefordert.

§ 8 Voraussetzungen auf Seite der beschäftigenden Person

Die geforderten Voraussetzungen auf Seite der beschäftigenden Person (Arbeitgeberin) entsprechen bis auf kleinere Anpassungen dem geltenden Recht. Es kann sich um eine in eigener Praxis tätige psychologisch-psychotherapeutische Fachperson handeln (lit. a) oder um eine ärztliche Person, welche über den Fachtitel Psychiatrie/Psychotherapie oder den Fähigkeitsausweis Delegierte Psychotherapie verfügt (lit. b). Obwohl dies in der geltenden Verordnung noch nicht ausdrücklich erwähnt war, waren Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises Delegierte Psychotherapie bereits seit dessen Schaffung berechtigt, psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu beschäftigen. In der neuen Verordnung wird diese Praxis nun ausdrücklich festgehalten. Selbstverständlich

muss die beschäftigende Person immer über die erforderliche Berufsausübungsbewilligung verfügen.

Ist die beschäftigende Person eine psychologische Psychotherapeutin oder ein psychologischer Psychotherapeut, muss sie zusätzlich eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in der eigenen Praxis vorweisen können. Diese Anforderung wurde gegenüber dem geltenden Recht von fünf auf drei Jahre reduziert. In diesem Umfang soll aber daran festgehalten werden, setzt doch die fachliche Beaufsichtigung von psychotherapeutischem Personal eine gewisse Erfahrung in der Tätigkeit in der eigenen Praxis voraus.

Wird psychologisch-psychotherapeutisches Fachpersonal in einer ambulanten ärztlichen Institution beschäftigt (lit. c), muss die Beaufsichtigung durch eine unter lit. a oder b genannte Fachperson sichergestellt sein.

§ 9 Voraussetzungen auf Seite der beschäftigten Person

Die Person, welche beschäftigt werden soll (Arbeitnehmerin), muss sich über die erforderliche Erstausbildung und die begonnene psychotherapeutische Weiterbildung ausweisen. Im Gegensatz zum geltenden Recht wurde die Anzahl der geforderten Theorielektionen von 50 auf 120 angehoben. Damit wird eine Angleichung an die entsprechende Anforderung des Tarifvertrages für die delegierte Psychotherapie vorgenommen und dem Umstand Rechnung getragen, dass auch die Tätigkeit unter Aufsicht bereits genügende Kenntnisse in der angewandten psychotherapeutischen Methodik voraussetzt.

§ 10 Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen

Entsprechend der geltenden Bestimmung dürfen durch eine Person nicht mehr als sechs psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigt werden. Diese Beschränkung bezieht sich auf die Anzahl Personen unabhängig vom Arbeitspensum, zu welchem diese beschäftigt werden. Die Zahl ist eher hoch angesetzt. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass die beschäftigten Personen in der Regel in der psychotherapeutischen Weiterbildung stehen und nur zu einem Teilzeitpensum tätig sein können.

§ 11 Aufsichtspflicht

Nach § 11 Abs. 1 GesG arbeiten die beschäftigten psychotherapeutischen Personen unter der Verantwortung der Inhaberin oder des Inhabers der Berufsausübungsbewilligung oder der ärztlichen Leitung der ambulanten ärztlichen Institution. § 7 Abs. 1 lit. c GesG hält fest, dass der Betrieb so organisiert sein muss, dass die Aufsichtsfunktion wahrgenommen werden kann. § 11 verdeutlicht, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung aufsichtspflichtig ist und bei kurzfristigen Abwesenheiten die Erreichbarkeit gewährleistet sein muss. Daraus ergibt sich, dass einerseits die Tätigkeit immer in der Praxis der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers stattfinden und andererseits bei deren länger andauernden Abwesenheit eine Vertretung gefunden werden muss.

§ 12 Ausnahme von der Bewilligungspflicht

Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn psychotherapeutisches Fachpersonal in einer in dieser Bestimmung genannten Institution beschäftigt wird. Eine analoge Bestimmung war bereits im bisherigen Recht vorgesehen (§ 20 PsyV).



D. Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug

Gemäss Art. 22 Abs. 1 PsyG ist der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig. Entsprechend der bisherigen Regelung wird die Zuständigkeit dem Kantonsärztlichen Dienst der Gesundheitsdirektion zugewiesen.

§ 14 Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung bleibt unverändert, diejenige für die Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung nach zehn Jahren wird auf Fr. 250 (bisher Fr. 150) festgesetzt und damit den übrigen Medizinalberufen angeglichen. Ebenfalls gleich bleibt die Gebühr für die Bewilligung der Beschäftigung von psychotherapeutischem Fachpersonal. Der Gebührenrahmen für Bescheinigungen wird zwischen Fr. 100 bis 300 (früher Fr. 50 bis 200) festgesetzt. Es kann sich dabei zum Beispiel um eine Unbedenklichkeitserklärung (Letter of Good Standing) handeln (Gebühr Fr. 100), welche für die Beantragung einer Berufsausübungsbewilligung in einem andern Kanton benötigt wird.

§ 15 Übergangsbestimmung

§ 26 Abs. 2 PsyV sah vor, dass Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Jahre 2004 unselbstständig tätig waren, ohne die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, weiterhin tätig sein durften. § 15 stellt nun sicher, dass dies bei Inkrafttreten der neuen Verordnung weiterhin der Fall ist. Gemäss Abs. 2 gilt dies auch bei einem Wechsel der Stelle, sofern das entsprechende Gesuch innerhalb von fünf Jahren seit Beendigung des vorangehenden Beschäftigungsverhältnisses eingereicht wird. Damit wird die bestehende Unklarheit über die Anwendung § 26 Abs. 2 PsyV im Falle eines Stellenwechsels beseitigt.